

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Ersteht seit dem Jahre 1841.



Amts-Blatt

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Rentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonntage, von 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisverleihung des Besten...
Zusammenfassung der wichtigsten Nachrichten aus der Provinz Sachsen, aus dem Ausland, aus den Provinzen Preussens, aus den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, aus den Provinzen Bayern, Württemberg, Baden, aus den Provinzen Österreich-Ungarns, aus den Provinzen Rumänien, Serbien, Bulgarien, aus den Provinzen der Türkei, aus den Provinzen des Auslandes, aus den Provinzen der Welt.

Preisverleihung...
Zusammenfassung der wichtigsten Nachrichten aus der Provinz Sachsen, aus dem Ausland, aus den Provinzen Preussens, aus den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, aus den Provinzen Bayern, Württemberg, Baden, aus den Provinzen Österreich-Ungarns, aus den Provinzen Rumänien, Serbien, Bulgarien, aus den Provinzen der Türkei, aus den Provinzen des Auslandes, aus den Provinzen der Welt.

für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Forst-

für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Forst-

Verantwortlich: Amt Wilsdruff Nr. 2.

Postfach-Nr. 28814

Nr. 23

Donnerstag den 29. Januar 1920

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Musterung der Stuten und Zuchtstuten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meissen.

Das Wirtschaftsministerium hat durch Verordnung vom 15. Januar 1920 — abgedruckt in sämtlichen Amtsblättern — eine Musterung sämtlicher Stuten und Zuchtstuten, die 1 1/2 Jahr und älter sind, angeordnet. Auf Grund dieser Verordnung wird folgendes bestimmt:

- Die Musterung wird in der Zeit vom 31. Januar bis 10. Februar 1920 durch einen Besichtigungsausschuß, bestehend aus den Herren Bezirksleiterarzt Reg.-Veterinärarzt Paulsdorf in Meißen, Deconomierat Dietrich in Meißen, Rittergutspächter Donath in Wendischbora, Rittergutspächter Lehmann in Taubenheim und Rittergutbesitzer Dehmann in Bärnitz, sowie Reg.-Ammann Dr. Falk als Vertreter der Amtshauptmannschaft, in den Orten Meißen rechts und links der Elbe, Rössen, Lommagß, Wilsdruff, Kötz, Reinsberg, Taubenheim, Krögis, Ziegenhain und Wilsdorf abgehalten werden.
- Die Stadträte, Gemeindevorstände und Gutsverwalter erhalten besondere Verfügung, wo und zu welcher Stunde die Pferde vorzuführen sind. Diese Verfügung ist sofort nach Erhalt ortsüblich bekannt zu machen. Die Besitzer von Stuten und Zuchtstuten haben sich außerdem genau zu erkundigen, an welchem Orte sie vorzuführen haben.
- Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Stuten und Zuchtstuten, die 1 1/2 Jahr und älter sind, vorzuführen.

Ausgenommen sind nur

- Stuten mit Fohlen bei Fuß, die innerhalb der letzten 4 Wochen laut vorzulegendem Verzeichnis und Beglaubigung des Gemeindevorstandes abgeführt haben.
 - Stuten, die laut vorzulegendem tierärztlichen Zeugnis nicht marschfähig sind. Pferde mit Krümmen und Krümmen sind vorzuführen, aber isoliert aufzustellen.
- Die in Frage kommenden Pferdebesitzer sind bei der Aufforderung zur Stellung besonders darauf hinzuweisen, daß sie nach § 8 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 (RWB. S. 1938) verpflichtet sind, die Pferde unentgeltlich an den Musterungstellen vorzuführen und daß sie bei Unterlassung oder unvollständiger und verspäteter Vorführung Ordnungsstrafen bis zu 5000 Mk., auch nach einmaliger fruchtloser Aufforderung die zwangsweise Vorführung auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.
 - Die Vorstände der Gemeinden und die Gutsverwalter, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, sind für die vollständige und rechtzeitige Stellung der Pferde aus ihren Bezirken verantwortlich und haben sich zu dem für ihre Gemeinde bzw. ihren Gutsbezirk bestimmten Musterungstage einzufinden. Sie haben dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der von ihnen aufgestellten Vorführungslisten stattfindet. Hierzu ist an den linken Vorderfüßen der Halfter jedes Pferdes ein Zettel aus starkem Papier (Wappe) oder eine Holztafel mit deutlicher Nummer, die derjenigen der Vorführungsliste genau entspricht, zu befestigen. Die Listennummer jedes Pferdes ist bereits vor dem Abmarsch aus der Gemeinde anzubringen. Wenn Pferde nicht zur Vorführung kommen, so fallen diese Nummern bei der Vorführung aus.
 - Auf Schläger, Beißer, heftige und sonst bössartige Tiere ist besonders aufmerksam zu machen. Sie sind abseits zu stellen. Im übrigen sind Abstände von 4 bis 8 Schritten einzuhalten.
 - Die Vorführung geschieht auf Tränke mit 2 Jägeln, Stricken oder Ketten. Die aufgelegten Decken mit Gurten brauchen bei der Vorführung zunächst nicht abgenommen zu werden.
 - Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird den Tierbesitzern anheingegeben, die Pferde wenigstens an den hinteren Oufen unbeflagelt vorzuführen.
 - Vom Tage dieser Bekanntmachung ab bis zum Abschluß der Musterungen, das ist bis zum 10. Februar 1920 einschließlich, darf ein Ortswechsel von Stuten und Stutfohlen im Alter von über 1 1/2 Jahren nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft vorgenommen werden.
 - Es wird hierbei nochmals besonders darauf hingewiesen, daß nach der Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Januar 1920 zu der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 2. Dezember 1919 — Sächsl. Staatsgesetz vom 17. Januar 1920 — alle bei der Musterung als vorgemerkt bezeichneten Pferde gemäß §§ 4 und 5 der genannten

Ausführungsverordnung beschlagnahmt sind. Die Beschlagnahme hat insbesondere die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Amtshauptmannschaft die Verahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Tieren, insbesondere auch deren Entfremdung aus der Gemeinde verboten ist, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach §§ 10, 11 des Reichsenteignungsgesetzes vom 31. August 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafen bis zu 100000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Beschlagnahme der vorgemerkten Pferde endet mit der Übergabe auf Grund der Anforderung, mit der Enteignung oder mit der Freigabe durch die Amtshauptmannschaft.

Meißen, am 26. Januar 1920.

Nr. 251 II B.

Die Amtshauptmannschaft.

Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meissen Land einschl. der rev. Städte Rössen, Lommagß und Wilsdruff wird die auf Verzugskonto gegen Abgabe der Reichsfleischmarken Y zu verabfolgende Fleischmenge für die Woche vom 26. Januar bis 1. Februar wie folgt festgesetzt:

- für Personen über 6 Jahre: 150 g Fleischfleisch mit Knochen oder soweit vorhanden 120 g Hackfleisch oder 150 g Wurst;
- für Kinder unter 6 Jahren: 75 g Fleischfleisch mit Knochen oder soweit vorhanden 60 g Hackfleisch oder 75 g Wurst.

Meißen, am 27. Januar 1920.

Nr. 1 II L.

Kommunalverband Meissen Land.

Getreideausmahlung.

Auf Anordnung der Reichsgetreidekasse wird in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land vom 4. Oktober 1919 — Nr. 1412 W — mit sofortiger Wirkung der Ausmahlungssatz für

- Brotgetreide (Weizen und Roggen) von 80 bzw. 82% auf 90%,
- Gerste für die Selbstverfertiger von 75 auf 85%,

erhöht.

Meißen, am 26. Januar 1920.

Nr. 63 W.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen haben zu einem Teile die über den Umsatz 1919 abzugebenden

Umsatzsteuererklärungen

nach nicht eingereicht. Es wird daran erinnert, daß die Abgabe der Erklärung bis zum 31. Januar 1920 erfolgen muß. Umsatzsteuerpflichtige, die die Erklärung nicht rechtzeitig einreichen, haben neben Bestrafung (schädigungswise Festsetzung der Steuer zu erwarten, wobei ihnen überdies ein Steuerzuschlag bis zu 10 v. H. auferlegt werden kann.

Wilsdruff, am 27. Januar 1920.

Der Stadtrat.

Freibank Wilsdruff.

Freitag den 30. Januar 1920 von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags Rindfleisch, teils in rohem Zustande, das Pfund 2,30 Mk., teils in gekochtem Zustande, das Pfund 2 Mk. Es werden die roten Lebensmittelkarten von Nr. 1 bis Ende beliefert.

Freitag nachmittag Rohfleischverkauf bei Herrn Hübner auf 2 bis 4 Uhr

Wilsdruff, am 28. Januar 1920.

Der Stadtrat.

Freitag den 30. d. M. vormittags 10 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 4 Uhr Ausgabe der neuen

Lebensmittelkarten und Wochenkartoffelkarten.

Die alten Lebensmittelkarten (gelbe) sind zurückzugeben.

Wilsdruff, am 28. Januar 1920.

Der Stadtrat.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Der Gehaltsaufschlag einer Schlichtungsordnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Es ist beabsichtigt, daß Reichsverwertungsamt in eine Trennungskommunikation zu verhandeln, die die Reichsbesitzende aufarbeiten soll.

Der fünfköpfige Ausschuss der Räumung der Abfertigungs- und Abblümmungsarbeiten ist auf Eruchen der Alliierten erfolgt.

Der Brost Eraberger-Dittlerich ist infolge des Attentats auf den Reichsfinanzminister auf Freilass verurteilt worden.

Ein fährlich durch einen großen Teil der Presse organisiertes angeblicher Brief Wilhelm II. an einen Freund wird von Amerikanern als gefälscht bezeichnet.

Der Gehaltsaufschlag über die Abänderung des Bundeslohngesetzes liegt jetzt vor. Der Kaiser erhält danach u. a. hundert Millionen Mark bar.

Reichsfinanzminister Eraberger hat mit seiner Vertretung den Unterstaatssekretär Woessle beauftragt.

Das Attentat.

Zu dem Attentat auf den Reichsfinanzminister schreibt aus ein Volksticker:

Wir wollen nicht hencheln. Die Nachricht von dem Mordanschlag auf Eraberger wird bei vielen, die diesen Mann glühend haben, wenn nicht ein Frage, so doch ein erwartungsreiches Aufhorchen ausgelöst haben: Ist er tot? Und eine unbedenklich eingestandene Entschädigung mag auf vielen Gesichtern hervorzuleuchten sein bei der Mitteilung, daß

unavermind nur eine leichte Verletzung vorliege und daß für das Leben des Ministers nichts zu befürchten sei. Und anschließend wird man über den Vorfall zur Tagesordnung übergegangen sein.

Daß wir schon so abgebracht, so verblendet sind, um nicht sofort in allen unseren kritischen Gemütern aufgellert zu werden, wenn wieder einmal der Verwurf gemacht wird, politische Gegenstände mit der Waffe in der Hand zum Ausdruck zu bringen, ist ein böses Zeichen der Zeit. Mag der Wert des einzelnen Menschenlebens auch noch so sehr gesunken sein, mögen die Unterschiede zwischen hoch und niedrig unter den Einwirkungen der alles gleichmachenden Revolution sich noch so sehr ausgeglichen haben, wenn jeder sich für berechtigt hielt, über seinen Nebenmenschen den Richter zu stellen, statt dem Gesetz zu vertrauen, das den Mächtigen ebenso weissen muß, wenn er Strafe verdient.